

UR_GERICHTE OG V 21 7 vom 22. April 2022

UR Obergericht, 2022-04-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ur_gerichte OG V 21 7

FR: UR_GERICHTE OG V 21 7 du 22 avril 2022

IT: UR_GERICHTE OG V 21 7 del 22 aprile 2022

Erwägungen

E. 7.1

Der Beschwerdeführer macht schliesslich geltend, die fristlose Kündigung hätte innert weniger Arbeitstagen ausgesprochen werden müssen, was hier unterlassen worden sei. Eine verspätete fristlose Kündigung sei ungerechtfertigt.

E. 7.2

Die Einwände überzeugen nicht. Es ist zwar richtig, dass mit einer fristlosen Kündigung nicht beliebig zugewartet werden darf. Im öffentlichen Dienstrecht ist die Reaktionsfrist indessen länger ist als im privaten Arbeitsrecht. Zum einen ist dem staatlichen Arbeitgeber auch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine gewisse Zeitspanne zur Anordnung entsprechender rechtlicher Konsequenzen einzuräumen, wobei insbesondere die speziellen Verfahrensabläufe innerhalb der Verwaltung zu berücksichtigen sind. Zum anderen ist dem Angestellten vor der Kündigung das rechtliche Gehör zu gewähren. Zudem muss die Kündigung in Verfügungsform erfolgen und schriftlich begründet werden (zum Ganzen Entscheid Bundesverwaltungsgericht vom 29.08.2016, a.a.O., E. 5.3 mit Hinweis auf BGE 138 I 113).

E. 7.3

Die Strafanzeige, welche die Vorfälle betraf, die zu einem endgültigen Vertrauensverlust führten (siehe E. 6.1 f. hievore), wurde gemäss Polizeirapport am 16. Dezember 2020 erstattet. Am 17. Dezember 2020 wurde der Kirchenrat an seiner Sitzung über den Umstand der Strafanzeige orientiert. In der Folge klärte dieser die Rechtslage ab und gewährte dem Beschwerdeführer das rechtliche Gehör, bevor er die hier angefochtene Verfügung vom 28. Dezember 2020 erliess. Zwar hatte der Pfarrer der Beschwerdegegnerin offenbar schon Ende November 2020 erstmals von den entsprechenden Vorgängen erfahren. Allerdings war die Angelegenheit zu diesem Zeitpunkt noch zu wenig spruchreif, wurde die Strafanzeige doch tatsächlich erst am 16. Dezember 2020 erstattet. Ohnehin ist der Zeitraum zwischen erstmaliger Wahrnehmung der Vorgänge durch den Pfarrer und tatsächlicher Strafanzeigenerstattung nicht übermässig lang, zumal die Beschwerdegegnerin auf das Anzeigeverhalten der mutmasslich geschädigten Person keinen direkten Einfluss hatte. Zu bedenken ist auch, dass der Kirchenrat und nicht der Pfarrer Anstellungsbehörde ist. Der Kirchenrat hat nach Einreichung der Strafanzeige am 16. Dezember 2020 und deren Kenntnisnahme sehr rasch und jedenfalls genügend zeitnah gehandelt. Insgesamt ist jedenfalls nicht ersichtlich, dass die Beschwerdegegnerin übermässig lange zugewartet und das Verfahren längere Zeit ruhen gelassen hätte, weshalb die fristlose Kündigung im konkreten Fall nicht verspätet erfolgt ist (vergleiche BGE 138 I 113 E. 6.5).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.